

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 19. Dezember 2018**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### **1. Beantragung des Titels eines Ehren-Bürgermeisters der Gemeinde Sankt Vith für Herrn Christian KRINGS.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

Aufgrund dessen, dass Herr Christian KRINGS die besonderen Bedingungen erfüllt;

In Anbetracht dessen, dass Herr Christian KRINGS am 03.12.2018 aus dem Stadtrat ausgeschieden ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr KRINGS durch Königlichem Erlass vom 27.12.2000 sowie durch die Beschlüsse des Stadtrates vom 04.12.2006 und vom 03.12.2012 jeweils zum Bürgermeister gewählt, beziehungsweise durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und dieses Amt somit durchgehend bis zum 03.12.2018 bekleidete;

In Anbetracht dessen, dass Herr KRINGS somit während achtzehn Jahren das Amt des Bürgermeisters innehatte;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Herrn KRINGS aufgrund seiner Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehrenbürgermeister der Gemeinde Sankt Vith" zu verleihen;

In Anbetracht dessen, dass er mit Datum vom 29.11.2018 sein schriftliches Einverständnis gegeben hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Den Antrag auf Verleihung des Titels eines Ehren-Bürgermeisters der Gemeinde Sankt Vith für Herrn Christian KRINGS bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens einzureichen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Akte zusammenzustellen.

#### **2. Verleihung des Titels "Ehren-Schöffin der Gemeinde Sankt Vith" an Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN mit Wirkung vom 03.12.2018 aus dem Stadtrat ausgeschieden ist;

In Anbetracht dessen, dass Frau BAUMANN-ARNEMANN mit Beschluss des Stadtrates vom 04.12.2006 sowie vom 03.12.2012 jeweils zur Schöffin gewählt, beziehungsweise durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und dieses Amt somit durchgehend bis zum 02.12.2018 bekleidete;

In Anbetracht dessen, dass Frau BAUMANN-ARNEMANN somit während zwölf Jahren das Amt einer Schöffin innehatte;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Frau BAUMANN-ARNEMANN aufgrund ihrer Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehren-Schöffin der Gemeinde Sankt Vith" zu verleihen;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht dessen, dass Frau BAUMANN-ARNEMANN mit Datum vom 27.11.2018 ihr schriftliches Einverständnis gegeben hat;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):  
Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN den Titel "Ehren-Schöffin der Gemeinde Sankt Vith" zu verleihen.

3. Verleihung des Titels "Ehren-Schöffe der Gemeinde Sankt Vith" an Herrn Herbert FELTEN.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass Herr Herbert FELTEN mit Wirkung vom 03.12.2018 aus dem Stadtrat ausgeschieden ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr FELTEN mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.1998, vom 03.01.2001, vom 04.12.2006 sowie vom 03.12.2012 jeweils zum Schöffen gewählt, beziehungsweise durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und dieses Amt somit durchgehend bis zum 02.12.2018 bekleidete;

In Anbetracht dessen, dass Herr FELTEN somit während zwanzig Jahren das Amt eines Schöffen innehatte;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Herrn FELTEN aufgrund seiner Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehren-Schöffe der Gemeinde Sankt Vith" zu verleihen;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht dessen, dass Herr FELTEN mit Datum vom 30.11.2018 sein schriftliches Einverständnis gegeben hat;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):  
Herrn Herbert FELTEN den Titel "Ehren-Schöffe der Gemeinde Sankt Vith" zu verleihen.

**Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

4. Stadtwerke. Trinkwasseranlage Rodt. Installation einer Photovoltaikanlage. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erläuterungsberichtes der Stadtwerke vom 04.12.2018 mit dem Vorschlag, auf oder neben der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Rodt eine Photovoltaikanlage zu installieren;

In Erwägung, dass zur Ausarbeitung der vollständigen Akte verschiedene verwaltungstechnische und technische Aufgaben zu erledigen sind (Machbarkeitsstudie, Erstellung der Unterlagen für eine Preisanfrage usw.);

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke 2019 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

In Erwartung einer technisch-finanziellen Machbarkeitsstudie dem Prinzip der Installation einer Photovoltaikanlage auf oder neben der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Rodt zuzustimmen. Die Stadtwerke werden mit der Erstellung einer vollständigen Akte beauftragt, welche die Erstellung der Unterlagen zur Preisanfrage bei potentiellen Anbietern beinhaltet, den Antrag zwecks Erstellung einer Studie beim Netzbetreiber ORES für die spätere Einspeisung in das Stromnetz, die Erstellung der Akte zwecks Beantragung einer Baugenehmigung (falls die Anlage oder ein Teil derselben auf dem Boden installiert werden soll) und der gegebenenfalls erforderlichen Gutachten sowie die spätere Lieferung und Montage der Photovoltaikanlage. Diese vollständige Akte wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Stadtwerke. Wassernetz in Recht, Auf dem Sprung. Neubau REUSCH Manuel. Wassernetzenerweiterung in PVC 90mm, L= 55m. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 151, § 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 124;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf 5.697,00 € (ohne MwSt.), die sich wie folgt aufteilen:

Stadtwerke Sankt Vith, Material und Arbeiten: 4.000,00 €

Gemeinde Sankt Vith: Material und Verlegung: 1.697,00 € zuzüglich MwSt. (6 %) = 1.798,82 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 der Stadtwerke eingetragen sind und im Haushalt der Gemeinde Sankt Vith des Jahres 2019 unter Artikel 874/522-51 (Kostenübernahme Erweiterung Wasserleitungsnetze) eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Netzerweiterung in Recht - Auf dem Sprung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 5.697,00 € (ohne MwSt.), die sich wie folgt aufteilen:

Stadtwerke Sankt Vith, Material und Arbeiten: 4.000,00 €

Gemeinde Sankt Vith: Material und Verlegung: 1.697,00 € zuzüglich MwSt. (6 %) = 1.798,82 €

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenverzeichnis enthalten sind.

### Verschiedenes

6. Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith: Wahl der Nicht-Mitglieder des Stadtrates in den Verwaltungsrat.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2012, 26. November 2014 und 26. April 2017 hinsichtlich der Genehmigung der abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegie TRIANGEL;

Aufgrund der ministeriellen Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Billigung des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2012, 26. November 2014 und 26. April 2017 zur Abänderung der Satzungen der autonomen Gemeinderegie TRIANGEL;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 03. Dezember 2018 hinsichtlich der Festlegung der Anzahl Vertreter von jeder Institution für den Verwaltungsrat;

Aufgrund von Artikel 16 und Artikel 41 der abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegie TRIANGEL;  
Gemäß den Bestimmungen von Artikel 156 und 157 des Gemeindedekretes;  
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.12.2018, laut welchem fünf Kandidaturen fristgerecht eingereicht worden sind;  
wurden 21 Stimmzettel abgegeben;  
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Als Vertreter der Nicht-Stadtratsmitglieder für die Dauer der Legislatur 2018 - 2024 in der autonomen Gemeinderegie TRIANGEL sind bezeichnet:  
Herr Pascal GANGOLF, Herr Steven GASS und Herr René HARTMANN.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte autonome Gemeinderegie TRIANGEL, an alle vorbezeichneten Vertreter und an den Dienst Lokale Behörden des Ministeriums zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

7. Einleitung der Erneuerungsprozedur für den kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM). Legislatur 2018-2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 03.12.2018;  
Aufgrund der Artikel D.I.8. des Gesetzes über die räumliche Entwicklung;

Beschließt einstimmig:

Die Erneuerung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM).

Das Gemeindegremium wird mit der Einleitung der Verwaltungsprozedur beauftragt.

8. Kommunaler beratender Ausschuss für Raumordnung und Mobilität. Festlegung der Geschäftsordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 03.12.2018, wonach der Gemeinderat verpflichtet ist, innerhalb von drei Monaten nach seiner Erneuerung für den kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität eine Geschäftsordnung zu erlassen;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund dessen, dass der KBRM bereits eine Geschäftsordnung in der vorherigen Sitzungsperiode hatte;

In Anbetracht dessen, dass die Vorlage gemäß dem Rundschreiben an das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) angepasst worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

Beschließt einstimmig:

Die vorliegende Geschäftsordnung für den kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM) wird genehmigt.

9. Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur VoG PoWalCo (Portail Wallon de Coordination).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen, das die Schaffung eines gesicherten Internetportals durch die Regierung vorsieht, welches die Sammlung, Validierung, Strukturierung und Übermittlung der Informationen, die Verwaltung der Programmierung, Koordinierung und Genehmigungen für Baustelleneröffnungen ermöglicht, und welches vorsieht, dass die Gemeinden, als Verwalter von Straßen und gegebenenfalls von Verteilungs- oder Sammelnetzen, die im Artikel 8 desselben Dekrets angeführt sind, dazu verpflichtet sind, der vorgenannten Plattform beizutreten und deren Funktionen im Laufe ihrer Entwicklung zu benutzen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.10.2015 über das in Artikel 43 des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen vorgesehene Internetportal, der die

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "PoWalCo VoG" als alleinigen Verwalter des gesicherten Internetportals, das die Sammlung, Validierung, Strukturierung und Übermittlung der Informationen, die Verwaltung der Programmierung, Koordinierung und Genehmigungen für Baustelleneröffnungen ermöglicht, bezeichnet;

Aufgrund von Artikel 6 der Statuten der Wallonischen Plattform zur Koordinierung von Baustellen, PoWalCo, die am 05.11.2015 (B.S. vom 17.11.2015) am Sitz des Handelsgerichts von Lüttich, Abteilung Namur, hinterlegt wurden, welcher besagt, dass alle natürlichen oder juristischen Personen, die über das Recht verfügen, die Straße oder den Wasserlauf zu benutzen, um dort Baustellen durchzuführen, als angeschlossene Mitglieder gelten, insofern sie vom Verwaltungsrat der Vereinigung zugelassen wurden und die Mitgliedsbeiträge entrichtet haben;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, Absatz 1, 5.;

In Anbetracht der Auflage der Wallonischen Region, das Internetportal zu benutzen, welches geschaffen wurde, um die Durchführung von Baustellen auf kommunalem und regionalem öffentlichem Eigentum zu reglementieren;

In Anbetracht der Möglichkeit, gemäß Artikel 8 der Statuten der VoG PoWalCo, mittels einfachem Schreiben, gerichtet an den Gesellschaftssitz der VoG, jederzeit aus der Vereinigung auszutreten;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG PoWalCo beizutreten.

Artikel 2: Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu bitten, ihr Einverständnis zum Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur VoG PoWalCo zu erteilen.

Artikel 3: Das Einverständnis der Regierung umgehend nach Erhalt an den Verwaltungsrat der VoG PoWalCo zu übermitteln.

## **Finanzen**

### 10. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Jahr 2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2019 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 284.999,85 € im Haushaltsplan des Jahres 2019 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

### 11. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel,

hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2019;  
Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2019 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2019 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

## 12. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.10.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.11.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 28.11.2018;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.705,00 €

auf der Ausgabenseite: 30.705,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.10.2018 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 30.705,00 €

auf der Ausgabenseite: 30.705,00 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 13. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die

Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 26.09.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 28.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 03.10.2018;

Aufgrund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 31.10.2018 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 76.669,98 €

auf der Ausgabenseite: 76.669,98 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 26.09.2018 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 76.669,98 €

auf der Ausgabenseite: 76.669,98 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 14. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2018 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl Einwohner einer jeden

Gemeinde;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.11.2007 bezüglich der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund der Vorlage der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 14.11.2018 festgelegt hat und die wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 45.875,01 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 45.875,01 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsplanabänderung 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 1.332,65 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialkollegium Lüttich.

#### 15. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2019 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl Einwohner einer jeden Gemeinde;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund der Vorlage des Haushaltsplanes 2019, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in ihrer Sitzung festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 36.249,00 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 36.249,00 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 5.974,21 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialkollegium Lüttich.

#### 16. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.09.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 22.10.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.10.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.002,61 €

auf der Ausgabenseite: 30.002,61 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.798,00 € anstatt 2.800,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (SABAM, Reprobil) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobil): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.09.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 30.002,61 €

auf der Ausgabenseite: 30.002,61 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 23.222,84 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 17. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle

Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 01.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 02.10.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 22.10.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.10.2018;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 29.11.2018 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 48.112,84 €

auf der Ausgabenseite: 48.112,84 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 12.583,50 € anstatt 12.565,14 €, um den Ausgleich behalten zu können.

E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): aufgrund der Summen, die durch das Bistum und der Gemeinde genehmigt wurden, heißt es: 29.892,12 € (Überschuss der Rechnung 2017) - 14.627,37 € (vermutlichen Überschuss von 2018) = 15.264,75 € anstatt 15.283,11€;

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.498,00 € anstatt 2.500,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können;

A.II/57 (Sabam, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 01.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 48.112,84 €

auf der Ausgabenseite: 48.112,84 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 12.583,50 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 6.000,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Sankt Vith;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 18. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.10.2018 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 23.10.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.10.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	31.095,00 €
auf der Ausgabenseite:	31.095,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.598,00 € anstatt 2.600,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (SABAM, Reprobil) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobil): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	31.095,00 €
auf der Ausgabenseite:	31.095,00 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	18.379,24 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 19. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.08.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.10.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 29.10.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 26.10.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	36.346,99 €
auf der Ausgabenseite:	36.346,99 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2019 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.08.2018 für das

Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	36.346,99 €
auf der Ausgabenseite:	36.346,99 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	16.939,59 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 28.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.10.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.10.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	31.653,00 €
auf der Ausgabenseite:	31.653,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 18.243,37 € anstatt 18.185,37 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können.

A.I/4 (Strom für die Kirche): 776,00 € anstatt 800,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/7 (Abonnement L'église de Liège) behalten zu können.

A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège): 84,00 € anstatt 60,00 €.

A.II/57 (SABAM, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.10.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	31.711,00 €
auf der Ausgabenseite:	31.711,00 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	18.243,37 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2019 -

### Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 13.07.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 28.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.10.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.10.2018;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 18.10.2018 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 12.638,50 €

auf der Ausgabenseite: 12.638,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 1.998,00 € anstatt 2.000,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (SABAM, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 13.07.2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 12.638,50 €

auf der Ausgabenseite: 12.638,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 4.856,17 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 22. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
<u>Ordentlicher Dienst:</u>	2.695.650,00 €	2.499.900,00 €
Abhebung zugunsten des außergewöhnlichen Dienstes:		1.053.500,00 €
Kassenstand 30.11.2018:	1.031.480,82 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2019:		173.730,82 €
Total ordentlicher Dienst:	3.727.130,82 €	3.727.130,82 €

<u>Außerordentlicher Dienst:</u>	12.000,00 €	1.065.500,00 €.
Abhebung vom gewöhnlichen Dienst:	1.053.500,00 €	
Total außerordentlicher Dienst:	1.065.500,00 €	1.065.500,00 €

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."